



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.009/532-1.1/91

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung von Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit dem das Eisenbahngesetz, Eisenbahnbeförderungsgesetz, Kraftfahr-
liniengesetz, Kraftfahrgesetz, Gefahrgutgesetz-Straße, Gelegenheitsverkehrsgesetz, Güterbeförderungsgesetz, Luftfahrtgesetz, Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr, Seeschiffahrtsgesetz und das Schifffahrtsgesetz geändert werden;

Sachbearbeiter:
MinR Dr. Schlifflner

Kl.: 2537

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

10/SN - 21/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 21	GE/19
Datum: 23. MAI 1991	
Verteilt 24. Mai 1991	

H. Klausgraber

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr geändert werden.

16. Mai 1991
Für den Bundesminister:
S c h l i f f l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rühmig
25 Beilagen



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.009/532-1.1/91

Sachbearbeiter:
MinR Dr. Schlifelner

Kl.: 2537

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung von Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit dem das Eisenbahngesetz, Eisenbahnbeförderungsgesetz, Kraftfahr-
liniengesetz, Kraftfahrgesetz, Gefahrgutgesetz-Straße, Gelegenheitsverkehrsgesetz, Güterbeförderungsgesetz, Luftfahrtgesetz, Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr, Seeschiffahrtsgesetz und das Schifffahrtsgesetz geändert werden;

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 18. März 1991, Pr.Zl. 5730/3-4/91, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr geändert werden, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

- 2 -

A) Zu Artikel VIII (Änderungen des Luftfahrtgesetzes - LFG):

1. Zu Art. VIII Z 1 (Formelle Korrekturen in bezug auf die gesetzliche Bezeichnung des Bundesministers für Landesverteidigung als Militärluftfahrtbehörde):

Gemäß dem in Art 77 B-VG festgelegten Ministerialsystem tritt in Vollziehung des Luftfahrtgesetzes der hierfür jeweils zuständige Bundesminister als monokratische Behörde und nicht das ihm als Hilfsapparat dienende Bundesministerium nach außen hin auf. Dementsprechend ist gemäß Z 36 des Teiles 1 der vom Bundeskanzleramt herausgegebenen "Legistischen Richtlinien 1990" bei Regelungen der ministeriellen Zuständigkeit zur Erlassung von Rechtsakten stets "der Bundesminister für ..." zu nennen und der Ausdruck "Bundesministerium" nur zu verwenden, wenn damit ausschließlich der dem Bundesminister zur Verfügung stehende ministerielle Hilfsapparat gemeint ist. Auf dieses formelle Erfordernis wurde aber im vorliegenden Entwurf lediglich in bezug auf die darin neu vorgesehene Bezeichnung "Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr", nicht aber hinsichtlich der Bezeichnung "Bundesminister für Landesverteidigung" Bedacht genommen. Insoweit auf dieses Erfordernis nicht bereits in den betreffenden Neuregelungen des vorliegenden Entwurfes oder den nunmehr seitens des ho. Bundesministeriums hiezu vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen Bedacht genommen wurde, wäre deshalb auch hinsichtlich der zweitgenannten Behörde eine formale Berichtigung des Luftfahrtgesetzes erforderlich, die wie folgt lauten könnte:

"...Im § 5 Abs. 3 und 4, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 3, § 21 Abs. 2, § 30 Abs. 2, § 56 Abs. 1 und 2, § 57, § 60, § 61 Abs. 2, § 62 Abs. 1 und 3, § 70 Abs. 2 und 3, § 78, § 81 Abs. 1 und 2, § 82 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3, § 84 Abs. 1, § 87 Abs. 1, § 93 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit a, § 94 Abs. 2, § 95 Abs. 2, § 98, § 99 Abs. 6, § 124 Abs. 3 lit. a, § 127, § 130 Abs. 1 und 2, § 145 Abs. 2, § 153 Abs. 1 und 4 wird das Wort "Bundesministerium" durch das Wort "Bundesminister" ersetzt.

2. Zu Art. VIII Z 2 (§ 3 Abs. 2):

Gegen den in dieser Regelung vorgesehenen letzten Satz, wonach die Verordnung über die Festlegung überwachter Lufträume in luftfahrtüblicher Weise kundgemacht werden soll, bestehen folgende rechtliche Bedenken:

Wenn - wie im konkreten Fall beabsichtigt - eine Verordnung nur mit Zustimmung einer anderen Behörde erlassen werden darf, so hat auch die Kundmachung dieser Verordnung, bei sonstiger Gesetzeswidrigkeit, einen entsprechenden Hinweis zu enthalten. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Gesetzgeber eine abweichende Regelung trifft (vgl. ANTONIOLLI-KOJA, Allgemeines Verwaltungsrecht, Manz-WIEN 1986, S 155 u. die dort angeführte Judikatur).

In Verordnungen, die - wie im Entwurf vorgesehen - ausschließlich "in luftfahrtüblicher Weise" kundgemacht werden sollen (sogen. "NOTAM's"), ist allerdings auf Grund der ICAO-Normen, die für derartige Publikationsformen gelten, die Aufnahme eines Hinweises auf deren (gesetzlich im Wege der Zustimmung einer anderen Behörde) vorgesehenes

- 4 -

Zustandekommen nicht möglich. Deshalb erscheint es nach ho. Meinung erforderlich, neben der betreffenden Kundmachung, die in luftfahrtüblicher Weise erfolgen soll, auch weiterhin eine den vorstehend aufgezeigten rechtlichen Erfordernissen entsprechende Publikationsform für die in Rede stehenden Verordnungen vorzusehen. Dies trifft auch für die sonstigen Regelungen des vorliegenden Entwurfes zu, in denen eine Kundmachung von Verordnungen, die der Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung bedürfen, lediglich "in luftfahrtüblicher Weise" vorgesehen ist (vgl. die §§ 6 und 121 LFG).

3. Zu § 5 Abs. 4 der geltenden Fassung:

In formaler Hinsicht ist im § 5 Abs. 4 lit. b und c die jeweils noch mit "BGBl. Nr. 181/1955" angegebene Fundstelle des Wehrgesetzes durch die Zitierung "des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305," bzw. "des Wehrgesetzes 1990" zu ersetzen.

4. Zu Art. VIII Z 4 (§ 6):

Hiezu darf auf die bezughabenden Ausführungen zu Art. VIII Z 2 (§ 3 Abs. 2) hingewiesen werden, wonach diese Publikationsform aus den dort aufgezeigten Gründen (verfassungs)rechtlich bedenklich erscheint.

5. Zu Art. VIII Z 5 (§ 7 Abs. 3):

Im Gegensatz zur geltenden Fassung des § 7 Abs. 3 ist nach der im Entwurf vorgesehenen Neufassung für die verordnungsmäßige Festlegung der

Voraussetzungen, unter denen die im § 7 Abs. 1 und 2 genannten Tätigkeiten in Übungs- und Erprobungsbereichen vom Bundesamt für Zivilluftfahrt zu bewilligen sind, die Herstellung eines diesbezüglichen Einvernehmens zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesminister für Landesverteidigung nicht mehr erforderlich. Die Festlegung dieser Voraussetzungen hat hierbei "nach Maßgabe der Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt" zu erfolgen. Dem Begriff "Sicherheit der Luftfahrt" im Sinne dieser Gesetzesstelle ist aber zweifellos auch die "Sicherheit der Militärluftfahrt" zu subsumieren, sodaß die Beibehaltung der betreffenden Mitwirkungskompetenz des Bundesministers für Landesverteidigung zur entsprechenden Wahrung der im Bereich der Militärluftfahrt bestehenden Sicherheitsinteressen auch weiterhin zwingend erforderlich erscheint.

Demgemäß sollte der zweite Satz des § 7 Abs. 3 wie folgt lauten:

"Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung nach Maßgabe der Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt die Voraussetzungen, unter denen die in den Abs. 1 und 2 genannten Tätigkeiten vom Bundesamt zu bewilligen sind, durch Verordnung festzulegen."

6. Zu Art. VIII Z 8 (§ 28 Abs. 2):

Die betreffende Paragraphenbezeichnung ist auf "§ 38 Abs. 2" zu berichtigen.

- 6 -

7. Zu Art. VIII Z 11 (§ 78 Abs. 2):

Die im Entwurf vorgesehene Aufhebung des zweiten Satzes des § 78 Abs. 2, wonach bei der Erteilung einer Bewilligung von zivilen Bodeneinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung herzustellen ist, wird in den Erläuterungen unter Hinweis auf das Gebot der Verwaltungsökonomie damit begründet, daß sich diese Mitwirkungskompetenz in der Vergangenheit als unnötig erwiesen habe, "da es sich bei der Erklärung der Landesverteidigung im Verfahren zur Errichtung von zivilen Bodeneinrichtungen um eine reine Formalität gehandelt hat".

Der vorgesehenen Aufhebung kann vom Standpunkt der ho. Ressortinteressen nicht zugestimmt werden, weil auf Grund der Mitbenützung von Zivilflugplätzen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung gemäß § 61 LFG naturgemäß auch weiterhin erhebliche militärische Interessen an der Mitwirkung im gegenständlichen Verfahren bestehen.

8. Zu Art. VIII Z 12 (§ 86 Abs. 3):

Die vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in den Erläuterungen aufgezeigte Problematik, der mit der nunmehr vorgesehenen Neufassung dieser Gesetzesstelle begegnet werden soll, besteht im wesentlichen in einer Gefährdung des Bestandes von Flugplätzen auf Grund der zunehmenden Errichtung von Wohnbauten in deren näheren Umgebung, was in der Folge zu Problemen im Zusammenhang mit der Fluglärmentwicklung und entsprechenden Protesten der Anrainer geführt hat. Diese

- 7 -

Problematik besteht bekanntlich auch in der Umgebung von Militärflugplätzen und hat darüber hinaus im Zusammenhang mit dem Betrieb strahlgetriebener Militärluftfahrzeuge sogar zu der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg, BGBl. Nr. 524/1990, geführt.

Es erscheint deshalb notwendig, im Rahmen der vorgesehenen Neuregelung auch auf die diesbezüglichen Interessen der militärischen Landesverteidigung entsprechend Bedacht zu nehmen und § 86 Abs. 3 etwa wie folgt zu fassen:

"(3) (Verfassungsbestimmung) Innerhalb der im Sicherheitszonenplan (§ 88) festgelegten Anflugsektoren und Übergangsflächen darf im Rahmen der Raumordnung die Widmung Bauland/Wohngebiet bei Zivilflugplätzen nur mit Zustimmung der gemäß § 68 Abs. 2 zuständigen Behörde, bei Militärflugplätzen nur mit Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung erfolgen."

9. Zu Art. VIII Z 13 (§ 93 Abs. 2 lit. b):

Gegen den im Entwurf vorgesehenen Entfall der Mitwirkungskompetenz des Bundesministers für Landesverteidigung bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Luftfahrthindernisse, die sich außerhalb einer Sicherheitszone befinden und die im § 85 Abs. 2 lit. a oder lit. b festgelegte Höhe übersteigen, bestehen vom Standpunkt der Sicherheit der Militärluftfahrt erhebliche Bedenken. Die Erfahrungen der Praxis haben nämlich gezeigt, daß auf die im jeweiligen konkreten Fall bestehenden

- 8 -

Sicherheitsbedürfnisse der Militärluftfahrt von der Zivilluftfahrtbehörde bei Erteilung der erforderlichen Bewilligungen oft erst im Zuge der Herstellung des hiefür gesetzlich erforderlichen Einvernehmens mit dem Bundesminister für Landesverteidigung entsprechend Bedacht genommen werden konnte (zB militärische Tiefflugstrecken, taktische Tiefflugübungen, die im Rahmen der Militärflugausbildungen in bestimmten Bereichen durchzuführen sind usw.). Dementsprechend erscheint im Interesse der Sicherheit der Militärluftfahrt und zum Schutze der Allgemeinheit unbedingt folgende Neufassung des § 93 Abs. 2 lit. b LFG erforderlich:

"b) ansonsten das Bundesamt für Zivilluftfahrt mit Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung."

10. Zu Art. VIII Z 14 (§ 94 Abs. 2):

Gegen den in dieser Bestimmung vorgesehenen Entfall der Mitwirkungskompetenz des Bundesministers für Landesverteidigung bestehen aus der Sicht der Militärluftfahrt ebenfalls erhebliche Bedenken, und zwar aus folgenden Gründen:

Auf Grund ihrer militärischen Aufgabenstellung sind bestimmte Arten von Militärluftfahrzeugen mit einer besonderen Bordelektronik ausgerüstet, deren spezifische Reaktion auf elektrische Störwirkungen nur durch hiefür besonders ausgebildete Militärluftfahrtstechniker beurteilt werden kann. Im Interesse der Sicherheit der Militär- und damit auch der allgemeinen Luftfahrt kommt deshalb den Ergebnissen einer solchen fachspezifischen Beurteilung im Rahmen eines Verfahrens im Zusammenhang

mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung kraft Gesetzes auch weiterhin eine erhebliche Bedeutung zu. Es kann daher dem in der vorgesehenen Neufassung des § 94 Abs. 2 LFG beabsichtigten Entfall der Mitwirkungskompetenz des Bundesministers für Landesverteidigung aus militärischer Sicht nicht zugestimmt werden. Auch aus den in den Erläuterungen erwähnten verfassungsrechtlichen Gründen sollte die derzeit geltende Fassung dieser Bestimmung beibehalten werden.

11. Zu Art. VIII Z 21 (§ 121):

Mit der Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung betreffend die Festlegung von Flugbeschränkungsgebieten und von Gebieten, auf die sich die Flugsicherung nicht erstreckt, BGBl. Nr. 13/1966, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 384/1969, wurden unter Bedachtnahme auf die Interessen der Landesverteidigung und der Zivilluftfahrt in Durchführung des § 121 LFG sogenannte "Ausnahmebereiche" von der Flugsicherung geschaffen, die sich ansonsten auf das ganze Bundesgebiet und den Luftraum über diesem erstreckt. In diesen Ausnahmebereichen unterliegt der gesamte Flugverkehr der Aufsicht und Verantwortung des Bundesministers für Landesverteidigung bzw. der Militärflugleitungen (vgl. HALBMAYER-WIESENWASSER a.a.O. Anm. 7 zu § 121 LFG). Die betreffende Tätigkeit im ho. Ressortbereich umfaßt alle jene Angelegenheiten, die sowohl in der geltenden als auch in der nunmehr vorgesehenen Fassung des § 119 LFG umschrieben sind, und wird durch hiefür entsprechend qualifiziertes militärisches Luftfahrtpersonal i.S.d. § 55 LFG ausgeübt (Militär-Flugleitungspersonal und Militär-Radarleitpersonal i.S.d. §§ 88 ff

- 10 -

MLPV 1968). In luftfahrtrechtlicher Hinsicht ist diese Tätigkeit keine "Flugsicherungstätigkeit", weil eine solche Tätigkeit nach § 120 LFG ausschließlich dem Bundesamt für Zivilluftfahrt obliegt. Da die vorangeführte Tätigkeit jedoch zur Erfüllung der dem Bundesheer im Bereich der Militärluftfahrt gesetzlich obliegenden Aufgaben unbedingt notwendig ist, ist sie kompetenzrechtlich aber jedenfalls eine "Angelegenheit der Militärluftfahrt" und damit "militärische Angelegenheit" i.S.d. Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG. Im Hinblick darauf, daß die in Rede stehende Tätigkeit der vorerwähnten militärischen Organe insbesondere in den Ausnahmebereichen für die dortigen Teilnehmer am Luftverkehr zweifellos (behördliche) Rechtswirkungen mit normativem Charakter erzeugt, erscheint es deshalb schon auf Grund des im Art. 18 Abs. 1 B-VG normierten Legalitätsprinzips unbedingt notwendig, für die Tätigkeiten des betreffenden militärischen Luftfahrtpersonals in "Ausnahmebereichen" gemäß § 121 LFG auch eine entsprechende luftfahrtgesetzliche Grundlage zu schaffen. Hierbei ist jedoch auf die in den §§ 119 ff LFG festgelegten Zuständigkeiten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt Bedacht zu nehmen. Dementsprechend wird etwa folgende Fassung des § 121 LFG vorgeschlagen:

"Bereich der Flugsicherung

§ 121. (1) Die Flugsicherung erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet und den Luftraum über diesem mit Ausnahme jener Bereiche, die vom Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr unter Bedachtnahme auf die Interessen der

- 11 -

Landesverteidigung und der Zivilluftfahrt durch Verordnung festgelegt werden (Ausnahmebereiche).

(2) In den Ausnahmebereichen gemäß Abs. 1 unterliegt der gesamte Luftverkehr der Aufsicht und den Anordnungen des Bundesministers für Landesverteidigung oder einer von diesem jeweils zu bestimmenden militärischen Dienststelle (Militärflugleitung)."

Hinsichtlich des in der Entwurffassung des § 121 vorgesehenen Satzes, wonach die gemäß der vorgenannten Bestimmung (im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr) erlassene Verordnung in Hinkunft lediglich in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen ist, darf auch in diesem Zusammenhang nochmals auf die bereits zu § 3 Abs. 2 aufgezeigten rechtlichen Bedenken hingewiesen werden.

12. Zu Art. VIII Z 22 (§ 122 Abs. 2):

Im Gegensatz zur Zivilluftfahrt erfolgt die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung im Rahmen der Militärluftfahrt in Durchführung der dem Bundesheer gesetzlich übertragenen Aufgaben und somit im Bereich der Hoheitsverwaltung des Bundes. Dieser Umstand sollte in der beabsichtigten Neufassung des § 122 Abs. 2 LFG durch eine entsprechende Ausnahme der Militärluftfahrt von der darin vorgesehenen Kostenvorschreibung berücksichtigt werden. § 122 Abs. 2 sollte demnach etwa wie folgt beginnen:

- 12 -

"(2) Im Bereich der Zivilluftfahrt kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die Kosten

13. Zu Art. VIII Z 23 (§ 130):

Die Annahme, der geltende § 130 LFG sei durch die auf dem Gebiet der Luftbildfotografie in der Zwischenzeit stattgefundene technische Entwicklung überholt (Argument Satellitenaufnahme), ist aus jenen Gründen, die hiezu bereits am 26. November 1990 im Schreiben des seinerzeitigen Bundesministers für Landesverteidigung Dr. Alois MOCK an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr angeführt wurden, sachlich unzutreffend. Es darf daher auf die diesbezüglichen Ausführungen im vorerwähnten Schreiben, die in der Zwischenzeit durch keine Gegenargumente widerlegt worden sind, nochmals hingewiesen werden. Darüber hinaus ist auch noch auf die besondere geopolitische Lage Österreichs hinzuweisen, die ua. darin besteht, daß mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und Italiens die übrigen Nachbarstaaten nicht Mitglieder eines Militärbündnisses sind bzw. in naher Zukunft nicht mehr einem solchen Bündnis angehören werden. Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß diese Staaten in Hinkunft keinen bzw. nur einen erschwerten Zugang zu militärischen Satellitenaufnahmen haben werden und dadurch in verstärktem Maße für bestimmte militärische Zwecke auch weiterhin auf die herkömmliche Luftbildfotografie angewiesen sind.

Auf Grund der militärischen Sicherheitserfordernisse, die auf dem Gebiet des Luftbildwesens nach wie vor bestehen und als "militärische

- 13 -

Angelegenheit" i.S.d. Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG zu werten sind, ist daher zB in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz eine Verbreitung von herkömmlichen Luftbildaufnahmen von militärischen Objekten und Gebieten, die ohne eine hierfür gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Bewilligung bzw. "Erlaubnis" einer militärischen Dienststelle erfolgt, auch weiterhin strafgesetzlich besonders geschützt, und zwar unabhängig davon, ob sich das Aufnahmeobjekt oder der Aufnahmebereich innerhalb oder außerhalb eines militärischen Sperrgebietes befindet (vgl. hinsichtlich der Bundesrepublik Deutschland den dort geltenden § 109g Abs. 2 des Strafgesetzbuches bzw. hinsichtlich der Schweiz den Art. 80 der Luftfahrtverordnung i.V.m. Art. 4 und 5 des dort geltenden Bundesgesetzes über den Schutz militärischer Anlagen). Mangels vergleichbarer gesetzlicher Schutznormen, die in Österreich gelten, wäre deshalb im Falle des Inkrafttretens der vorgesehenen Fassung des § 130 LFG die Herstellung und Verbreitung von Luftbildaufnahmen, die militärisch sensible Objekte oder Anlagen bzw. Gebiete zeigen, im Gegensatz zu den vorerwähnten Staaten im "Normalfall" erlaubt. Dies ist aber aus den bereits aufgezeigten militärischen Gründen im Hinblick auf das naturgemäß nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, sondern auch in Österreich daraus gegebene Schutzbedürfnis der auf diesem Gebiet bestehenden militärischen Interessen vom Standpunkt des ho. Ressorts keinesfalls vertretbar.

Um jedoch auch dem auf diesem Gebiet gebotenen Grundsatz der Verwaltungseinsparung bestmöglich zu entsprechen, wurde nach neuerlicher ho. Prüfung die vom seinerzeitigen Bundesminister für Landesverteidigung in dessen oa. Schreiben vom 26.

- 13 -

Angelegenheit" i.S.d. Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG zu werten sind, ist daher zB in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz eine Verbreitung von herkömmlichen Luftbildaufnahmen von militärischen Objekten und Gebieten, die ohne eine hierfür gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Bewilligung bzw. "Erlaubnis" einer militärischen Dienststelle erfolgt, auch weiterhin strafgesetzlich besonders geschützt, und zwar unabhängig davon, ob sich das Aufnahmeobjekt oder der Aufnahmebereich innerhalb oder außerhalb eines militärischen Sperrgebietes befindet (vgl. hinsichtlich der Bundesrepublik Deutschland den dort geltenden § 109g Abs. 2 des Strafgesetzbuches bzw. hinsichtlich der Schweiz den Art. 80 der Luftfahrtverordnung i.V.m. Art. 4 und 5 des dort geltenden Bundesgesetzes über den Schutz militärischer Anlagen). Mangels vergleichbarer gesetzlicher Schutznormen, die in Österreich gelten, wäre deshalb im Falle des Inkrafttretens der vorgesehenen Fassung des § 130 LFG die Herstellung und Verbreitung von Luftbildaufnahmen, die militärisch sensible Objekte oder Anlagen bzw. Gebiete zeigen, im Gegensatz zu den vorerwähnten Staaten im "Normalfall" erlaubt. Dies ist aber aus den bereits aufgezeigten militärischen Gründen im Hinblick auf das naturgemäß nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, sondern auch in Österreich daraus gegebene Schutzbedürfnis der auf diesem Gebiet bestehenden militärischen Interessen vom Standpunkt des ho. Ressorts keinesfalls vertretbar.

Um jedoch auch dem auf diesem Gebiet gebotenen Grundsatz der Verwaltungseinsparung bestmöglich zu entsprechen, wurde nach neuerlicher ho. Prüfung die vom seinerzeitigen Bundesminister für Landesverteidigung in dessen oa. Schreiben vom 26.

November 1990 vorgeschlagene Fassung des § 130 LFG nochmals überarbeitet. Diese Neufassung ist nachstehend angeführt und erscheint vom Standpunkt der militärischen Interessen gerade noch vertretbar. Nach diesem Vorschlag wäre in Hinkunft nur mehr der Bundesminister für Landesverteidigung für die Vollziehung des neu gefaßten § 130 LFG zuständig, der hinsichtlich des Umfanges der darin normierten Bewilligungspflicht überdies inhaltlich weitgehend einschränkend gefaßt ist. Dadurch würde im Vergleich zum letzten ho. Novellierungsvorschlag nicht nur die bisherige Mitwirkungskompetenz des Bundesministers für Inneres, sondern überdies auch die des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bei der Vollziehung des § 130 LFG entfallen. Damit wäre dem erwähnten Gebot der Verwaltungseinsparung noch besser entsprochen. § 130 könnte nach ho. Ansicht wie folgt lauten:

"Luftbildaufnahmen

§ 130. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat bei einem Einsatz des Bundesheeres im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1990 sowie bei der Vorbereitung eines solchen Einsatzes einschließlich der Durchführung einsatzähnlicher Übungen die Herstellung von Luftbildaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge oder von zivilen Luftfahrgeräten aus durch Verordnung zu verbieten, soweit dies zur Wahrung der militärischen Interessen erforderlich ist. Hinsichtlich der Kundmachung dieser Verordnung gelten die Bestimmungen des § 6 sinngemäß.

(2) Für die Verbreitung von Luftbildaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge außerhalb des

- 15 -

Linienflugverkehrs oder von zivilen Luftfahrtgeräten aus, ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften die Bewilligung des Bundesministers für Landesverteidigung erforderlich.

(3) Bewilligungen gemäß Abs. 1 und 2 sind zu erteilen, wenn militärische Interessen nicht entgegenstehen. Sie sind insoweit bedingt befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies unter Bedachtnahme auf die Interessen der militärischen Landesverteidigung erforderlich ist."

B) Novellierungsanregung zum Luftfahrtgesetz in der geltenden Fassung:

1. Zu § 70 Abs. 3:

Nach dieser Bestimmung darf eine Zivilflugplatz-Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn der Bundesminister für Landesverteidigung eine zustimmende Stellungnahme abgegeben hat. Der Bundesminister für Landesverteidigung kann die Zustimmung verweigern, wenn zwingende Interessen der Landesverteidigung dies erfordern.

Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat als Berufungsbehörde gegen den Bescheid eines Landeshauptmannes im Zusammenhang mit der Erteilung einer Zivilflugplatz-Bewilligung schon einmal die Ansicht vertreten, daß die nach § 70 Abs. 3 erforderliche zustimmende Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung keine Nebenbestimmungen enthalten dürfe; solche mit einer zustimmenden Stellungnahme verbundenen Nebenbestimmungen wären gesetzwidrig.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung vermag sich dieser Rechtsansicht nicht anzuschließen. Es erscheint daher im Interesse der Klarheit erforderlich, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die es dem Bundesminister für Landesverteidigung ermöglicht, im Interesse der Zivilluftfahrt seine Zustimmung auch von der Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen im nachfolgenden Bescheid über die Zivilflugplatz-Bewilligung abhängig zu machen. Hiezu wäre etwa folgende Änderung erforderlich:

Im § 70 Abs. 3 ist nach dem zweiten Satz der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Satz anzufügen:

"die Zustimmung kann auch von der Erfüllung von Bedingungen und Auflagen, soweit sie aus militärischen Rücksichten erforderlich sind, abhängig gemacht werden."

Auf Grund des im Sinne dieses Vorschlages geänderten § 70 Abs. 3 im Zusammenhalt mit § 71 Abs. 1 lit. d und § 72 Abs. 1 lit. e hätte die Behörde dann auch die Möglichkeit, im Bescheid über die Zivilflugplatz-Bewilligung dem Bewerber jene Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben, die im Interesse der militärischen Landesverteidigung erforderlich sind.

2. Zu § 145:

Nach dieser Bestimmung gelten für Militärluftfahrzeuge im Einsatz

a) gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes 1990
oder

- 17 -

b) gegen Luftfahrzeuge, welche die österr. Lufthoheit verletzen

die Bestimmungen betreffend überwachte Lufträume, Luftraumbeschränkungen, Außenlandungen und Außenabflüge, die Zivilflugplatz-Betriebsordnung und die Luftverkehrsregeln nicht.

Diese Sonderbestimmungen erscheinen nach ho. Ansicht deshalb nicht ausreichend, weil die Fälle eines Einsatzes zur militärischen Landesverteidigung nach § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1990 zur militärischen Landesverteidigung im § 145 Abs. 1 lit. b nur teilweise berücksichtigt sind. Das Bundesministerium für Landesverteidigung vertritt die Auffassung, daß es notwendig ist, alle Einsatzflüge im Rahmen der militärischen Landesverteidigung in die Regelung des § 145 einzubeziehen, so etwa auch Einsatzflüge zur Bekämpfung von Bodenzielen sowie Flüge zur Identifizierung unbekannter Flugobjekte.

Es wird daher ersucht, den § 145 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Für Militärluftfahrzeuge im Einsatz

- a) gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990 oder
- b) gegen Luftfahrzeuge, welche die österreichische Lufthoheit verletzen, oder im Verdacht stehen, diese zu verletzen,

und für Zivilluftfahrzeuge des Bundes, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingesetzt sind, gelten die Bestimmungen betreffend überwachte Lufträume (§ 3), Luftraumbeschränkungen (§ 4), Außenlandungen und Außenabflüge

- 18 -

(§ 9), die Zivilflugplatz-Betriebsordnung (§ 74 Abs. 1) und die Luftverkehrsregeln (§ 124) nicht."

Darüber hinaus wird ersucht, nach den Worten "Zivilflugplatz-Betriebsordnung (§ 74 Abs. 1)" die Worte "die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (§ 74 Abs. 2)" einzufügen.

- C) Das Bundesministerium für Landesverteidigung nimmt die Gelegenheit einer Novellierung des Luftfahrtgesetzes wahr, um auch auf die Notwendigkeit der Schaffung einer dem Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG entsprechenden gesetzlichen Grundlage für Flugunfallsuntersuchungen im Bereich der Militärluftfahrt hinzuweisen.

Für militärische Flugunfallsuntersuchungen, die aus Gründen der Sicherheit der Militärluftfahrt ebenfalls ein vordringliches Anliegen der Luftfahrtrechtssetzung sein müssen, besteht derzeit - im Gegensatz zu solchen Untersuchungen im Zivilluftfahrtbereich, die in den §§ 135 ff des Luftfahrtgesetzes gesetzlich geregelt sind, - keine gesetzliche Grundlage. Eine derartige Rechtsgrundlage erscheint aber im Hinblick auf das im Art 18 Abs. 1 B-VG normierte Gebot, wonach die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf, auch für die Durchführung von Flugunfalluntersuchungen im Bereich der Militärluftfahrt unbedingt notwendig. Diesem Erfordernis soll mit den nachstehend vorgeschlagenen Neuregelungen entsprochen werden. Diese Neuregelungen wären in den VIII. Teil des Luftfahrtgesetzes in einem neuen Abschnitt E zusammenzufassen. Dieser Abschnitt könnte etwa wie folgt lauten:

- 19 -

"E. Untersuchung von Unfällen im Bereich
der Militärluftfahrt

Meldepflicht

§ ... Die Verpflichtung, wahrgenommene Unfälle in der Militärluftfahrt unverzüglich dem Bundesminister für Landesverteidigung zu melden, obliegt:

- a) den verantwortlichen Piloten,
- b) den Organen der Militärflugleitungen,
- c) den Zivilflugplatzhaltern,
- d) den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Flugunfallskommission für den Bereich
der Militärluftfahrt

§ ... (1) Unfälle, die beim Betrieb von Militärluftfahrzeugen entstehen und zur Tötung oder Verletzung von Personen oder zu einer erheblichen Beschädigung eines Militärluftfahrzeuges geführt haben, sind unbeschadet sonstiger behördlicher Erhebungen von einer Flugunfallskommission zu untersuchen. Zweck der Untersuchung ist es, dem Bundesminister für Landesverteidigung ein Gutachten über die Unfallsursachen zu erstatten und Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Unfälle vorzuschlagen.

(2) Die Mitglieder der Flugunfallskommission sind vom Bundesminister für Landesverteidigung für die Dauer von fünf Jahren aus dem Kreis der Bediensteten seines Ressortbereiches zu bestellen. Es dürfen nur Personen bestellt werden, deren volle Unbefangenheit außer Zweifel steht. Bei der Bestellung sind Bedienstete zu berücksichtigen, die insbesondere mit Aufgaben des Flugbetriebes, der Flugsicherheit, Luftfahrttechnik,

Luftfahrtmedizin, Fliegerpsychologie und des Luftfahrtrechtes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung befaßt sind.

(3) Die Flugunfallskommission setzt sich aus einem rechtskundigen Bediensteten des Bundesministeriums für Landesverteidigung als Leiter und der jeweils erforderlichen Anzahl weiterer Mitglieder zusammen, welche aus einer beim Bundesministerium für Landesverteidigung zu führenden Liste der bestellten Mitglieder zu bestimmen sind. Die Zusammensetzung der Flugunfallskommission ist vom Bundesminister für Landesverteidigung für jeden Unfall gesondert zu bestimmen.

(4) Hinsichtlich der Anordnung von behördlichen Ermittlungen durch den Leiter der Flugunfallskommission gelten die Bestimmungen des § 137 Abs. 4 sinngemäß.

(5) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die näheren Vorschriften für die Tätigkeit der Flugunfallskommission unter Bedachtnahme auf den Zweck der Untersuchung durch Verordnung zu erlassen."

D) Gegen die Art. I bis VII sowie IV bis XIII des gegenständlichen Gesetzentwurfes bestehen vom Standpunkt der ho. Ressortinteressen keine Einwände.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

- 21 -

Das Bundesministerium für Landesverteidigung steht erforderlichenfalls zur weiteren Abklärung im Gegenstand, etwa im Wege interministerieller Besprechungen, jederzeit gerne zur Verfügung.

16. Mai 1991
Für den Bundesminister:
S c h l i f e l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

